

Lesefassung

Richtlinien über die Unterrichtung von Bauvorhaben (Unterrichtungsanweisung)

Vom 21. Dezember 1993 (DBI. VI S. 6)

Aufgrund des § 9 Abs. 3 ASOG Bln wird bestimmt:

1. **Die auf Berlin** zukommende Hauptstadtfunction macht nicht nur die Errichtung von Regierungs- und Verwaltungsgebäuden erforderlich. sie bewirkt auch Bauvorhaben der Wirtschaft, des Wohnungswesens und der Infrastruktur, denen infolge ihres Umfanges oder ihrer städtebaulichen Bedeutung eine übergeordnete Bedeutung im Sinne von Artikel 51 Abs. 1 VvB zukommen kann, so dass sie für den Senat von besonderem Interesse sind.
2. **Um derartige** in den Bezirken eingereichte Vorhaben beurteilen und ihren Bearbeitungsgang verfolgen zu können, werden die Bau- und Wohnungsaufsichtsämter angewiesen, die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen über solche Bauvorhaben von übergeordneter Bedeutung zu unterrichten.
3. **Dieser Unterrichtungspflicht unterliegen:**
 - a) Vorhaben mit mehr als 150 Wohnungen,
 - b) Vorhaben in den Bezirken Mitte, Kreuzberg und Tiergarten mit mehr als 150 beantragten Stellplätzen,
 - c) Vorhaben mit Gewerbe- bzw. Büroflächen von mehr als 5 000 m² innerhalb oder mehr als 10 000 m² Bruttogeschossfläche außerhalb des S-Bahn-Ringes,
 - d) Vorhaben mit Erschließungshallen, durch die Rettungswege führen,
 - e) Hochhäuser, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 60 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, und
 - f) Vorhaben mit Einzelhandelsflächen von mehr als 3 000 m² Bruttogeschossfläche.

Die Unterrichtung hat bei Antragseingang unverzüglich durch Übersendung einer Ablichtung des Vorbescheidsantrages bzw. des Bauantrages (Vor- und Rückseite) an die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - Abteilung II - *) zu erfolgen.

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 1994 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2004 außer Kraft.

*) Aktuelle Bezeichnung der zuständigen Senatsverwaltung:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Abteilung II
Referat II C – städtebauliche und planungsrechtliche Einzelangelegenheiten.